

Verordnung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und weiterer Verordnungen¹

A. Problem und Ziel

Die derzeit außergewöhnlich hohe Zahl an Asylsuchenden und Flüchtlingen wird unter Berücksichtigung der aktuellen Schutzquoten dazu führen, dass eine Vielzahl der in Deutschland Schutz suchenden Menschen in Deutschland bleiben wird.

Daraus folgt ein entsprechender Integrationsbedarf in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt.

Ziel ist neben der Sicherstellung schneller und gelingender Integration der Asylsuchenden und Flüchtlinge aber auch die Ermöglichung einer legalen Migration für Staatsangehörige aus den Staaten des Westbalkans, die kein Asylrecht in Anspruch nehmen können.

Änderungsbedarf ergibt sich auch in der Integrationskursverordnung, insbesondere zur Berücksichtigung neuer Zielgruppen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, bei der neuen Ausgestaltung des Kostenbeitragssatzes und der Kostenbeitragsbefreiung, für eine angemessene Zulassungsbefristung zur Förderung eines frühen Spracherwerbs sowie zur Vereinfachung des Fahrtkostenerstattungsverfahrens und der Datenverarbeitung.

Eine wichtige Aufgabe ist auch die dringlich gebotene Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

Die stark zunehmende Zahl an schutzbedürftigen Flüchtlingen mit einem besonderen psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungsbedarf fordert eine Stärkung der Versorgungsangebote im System der gesetzlichen Krankenversicherung, damit eine sichere und kontinuierliche Behandlung der Betroffenen gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht zuletzt auch mit Blick auf die Sicherstellung einer weiterhin bedarfsgerechten allgemeinen vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung insgesamt.

B. Lösung

Für Asylbewerber und Geduldete wird der Zugang zum Arbeitsmarkt insbesondere durch Regelungen zum Leiharbeitsverbot erleichtert.

Für Angehörige der Staaten des Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) wird die Möglichkeit zur legalen Migration aus dem Herkunftsland zur Arbeitsaufnahme in Deutschland zeitlich befristet erweitert.

Die Änderung der Integrationskursverordnung dient einem vereinfachten Fahrtkostenerstattungsverfahren, um den bestehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

In eng begrenztem und klar umrissenem Umfang werden punktuelle Erleichterungen in den Regelungen, die energetische Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik im Gebäude vorsehen (Energieeinsparverordnung), vorgenommen. Diese dienen der Erleichterung des Vollzuges durch die zuständigen Landesbehörden.

Mit der Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte wird eine neue Ermächtigungsregelung geschaffen. Damit sollen die Zulassungsausschüsse über die bestehenden Ermächtigungsmöglichkeiten hinaus verpflichtet werden, geeignete Ärzte, Psychothe-

¹ Arbeitstitel

rapeuten und spezielle Einrichtungen wie psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer für die ambulante psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu ermächtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen in der Beschäftigungsverordnung kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe im Asylbewerberleistungsgesetz und zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Wohngeldgesetz. Der Bund wird in geringem, nicht quantifizierbarem Maß beim Wohngeldgesetz und möglicherweise durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch belastet (hinsichtlich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch die Kommunen). Die Arbeitslosenversicherung wird möglicherweise ebenfalls durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben belastet. Durch zusätzliche Beschäftigung entstehen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsmehreinnahmen, die nicht quantifiziert werden können.

Die vorgesehenen Änderungen der Integrationskursverordnung insbesondere die Fahrtkostenerstattung auf Basis einer Fahrtkostenpauschale führen zu keinem finanziellen Mehraufwand.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 der Integrationskursverordnung (neu) führt zu Minderausgaben bei Zugrundelegung des aktuellen Erstattungssatzes von 2,94 Euro je Teilnehmer und Unterrichtseinheit von jährlich rund 18 Millionen Euro.

Durch die vorgesehenen Änderungen in der Energieeinsparverordnung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungen der Beschäftigungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der Integrationskursverordnung entsteht für die Bürger und Bürgerinnen, die ohne Kostenbeitragsbefreiung an den Integrationskursen teilnehmen, im Zusammenhang mit der Änderung von § 9 Absatz 1 Satz 1 der Integrationskursverordnung ein Erfüllungsaufwand von jährlich rund 18 Millionen.

Das neue Fahrtkostenvergütungsverfahren gemäß § 4a der Integrationskursverordnung (neu) enthält für die Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Aufwand, sondern eine Entlastung in Form von erspartem Zeitaufwand. Die Entlastung ist bedingt durch den Wegfall von Vorlage- und Nachweispflichten. Die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt künftig in Form einer Pauschale, so dass keine Nachweise über tatsächlich angefallene Fahrtkosten vorzuhalten oder vorzulegen sind. Insbesondere wird dadurch die Nutzung des Kfz als Transportmittel erleichtert, da der Nachweis der Notwendigkeit der Kfz-Nutzung entfällt.

Durch die Änderung der Energieeinsparverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen in der Beschäftigungsverordnung ein

jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 100.000 Euro durch die Regelung für die Westbalkanstaaten sowie in nicht quantifizierbarem Umfang durch die Öffnung der Leiharbeit. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Das neue Fahrtkostenvergütungsverfahren gemäß § 4a der Integrationskursverordnung (neu) enthält für die Wirtschaft keinen zusätzlichen Aufwand, sondern eine gewisse Entlastung. Die Beantragung und Gewährung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt im Rechtsverhältnis zwischen dem Integrationskursteilnehmer und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Integrationskursträger unterstützen und beraten die Integrationskursteilnehmer bei der Antragstellung. Die Auszahlung der Fahrtkostenpauschale erfolgt über die zugelassenen Integrationskursträger an die Kursteilnehmer. Die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses als Pauschale unabhängig von tatsächlich angefallenen Fahrtkosten der Integrationskursteilnehmer bedeutet für die Integrationskursträger eine gewisse, nicht näher bezifferbare Entlastung in Form von erspartem Zeit- und Beratungsaufwand. Die Neuregelung ist transparent und leicht verständlich ausgestaltet, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für die Antragsteller leicht erkennbar sind.

Durch die Änderungen der Energieeinsparverordnung und der Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Der hierdurch entstehende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann momentan nicht kompensiert werden. Eine Kompensation innerhalb eines Jahres wird in Aussicht gestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderungen der Beschäftigungsverordnung sowohl geringfügige Entlastungen als auch gewisse Erhöhungen beim jährlichen Erfüllungsaufwand, die jeweils nicht quantifizierbar sind. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

Das neue Fahrtkostenvergütungsverfahren gemäß § 4a der Integrationskursverordnung (neu) bewirkt im Vergleich zum bisher gesetzlich geregelten Fahrtkostenerstattungsverfahren eine Einsparung an Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 55 Prozent. Das bisherige Verwaltungsverfahren im Bereich der Fahrtkostenerstattung beinhaltet umfangreiche Prüf- und Nachweispflichten sowie aufwändige Vergleichsberechnungen zur Feststellung der tatsächlichen Kostenerstattung. Die Gewährung einer Fahrtkostenpauschale unabhängig von den tatsächlich anfallenden Fahrtkosten der Integrationskursteilnehmer erleichtert die Prüfung und Entscheidung über die konkrete Höhe der zustehenden Fahrtkosten. Die Einsparung an Verwaltungsaufwand hat vor dem Hintergrund steigender Zugangszahlen zum Integrationskurs herausragende Bedeutung. Im Jahr 2015 wird mit einem Zuwachs der Fahrtkostenanträge um rund 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gerechnet, im Jahr 2016 sogar mit einem Zuwachs der Fahrtkostenanträge um rund 60 Prozent im Vergleich zum Jahr 2014.

Im Hinblick auf Änderungen bei der Datenverarbeitung nach § 8 der Integrationskursverordnung entsteht ein derzeit nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Es ist geplant, die zukünftig zu übermittelnden Angaben zum Aufenthaltstitel und Herkunftsland in das Online-Übermittlungsverfahren zu integrieren. Hierdurch wird der Zusatzaufwand für Ausländerbehörden und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf ein Minimum beschränkt. Erhebliche Zusatzaufwände für die beteiligten Behörden werden hierdurch nicht erwartet.

Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsteht im Zusammenhang mit den IT-technischen Änderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 100.000 Euro.

Die Änderung der Energieeinsparverordnung dient der Erleichterung des Verfahrens bei den zuständigen Landesbehörden.

Durch die Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ist von einem geringen Erfüllungsaufwand auszugehen. Die Zulassungsausschüsse in den Bezirken der Kassen-

ärztlichen Vereinigungen müssen Anträge auf Erteilung einer Ermächtigung prüfen und bescheiden. Zur Häufigkeit entsprechender Verfahren können keine Angaben gemacht werden.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Änderungen der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und der Energieeinsparverordnung wirken sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau aus.

Durch die Ermächtigung zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlung der betroffenen Flüchtlinge durch die Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte wird der Kreis der Leistungserbringer erweitert. Die Leistungen der Ärzte oder Einrichtungen, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, müssten sonst von anderen Leistungserbringern erbracht werden. Zusätzliche Kosten sind daher nicht zu erwarten.

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und weiterer Verordnungen

Vom ...

Es verordnen

- auf Grund des § 42 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, auch in Verbindung mit des § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer [57] des Gesetzes vom XXX [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze] geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales;
- auf Grund des § 43 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 7 des Gesetzes vom XXX [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze] geändert worden ist, die Bundesregierung;
- auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Energieeinsparungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und § 4 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert sowie § 4 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) neu gefasst worden sind, die Bundesregierung;
- auf Grund des § 98 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 256 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1 Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2015 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde und der Antragsteller in den letzten 24 Monate vor Antragstellung nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt war.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 „5 jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Zustimmung für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) ist zu versagen, wenn die Zustimmung zur auszuübenden Beschäftigung mit Vorrangprüfung zu erteilen wäre.“
3. § 33 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Integrationskursverordnung

Die Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Bundesamt gewährt Teilnahmeberechtigten, die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, soweit sofern sie am Kurs teilnehmen und ein Bedarf besteht. Der Fahrtkostenzuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt.“
2. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Zulassung für Teilnehmer nach § 44 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ist auf drei Monate zu befristen.“
3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1 oder 2 sowie Angaben zum Aufenthaltstitel und zum Herkunftsland“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnahmeberechtigte einen Kostenbeitrag an das Bundesamt zu leisten, der 50 Prozent des geltenden Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 beträgt“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt befreit auf Antrag Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten.“

5. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übergangsregelung

(1) Das Bundesamt kann die Fahrtkosten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 nach dem bis zum XXX [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel [6 Absatz 1] dieser Verordnung] geltenden Kostenvergütungsverfahren erstatten.

(2) Die Datenverarbeitung kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum XXX [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel [6 Absatz 1] dieser Verordnung] geltenden Fassung erfolgen.

(3) Teilnehmer, die sich vor dem 1. Juli 2012 zu einem Integrationskurs angemeldet haben, müssen abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Unterrichtseinheit an das Bundesamt leisten. Teilnehmer, die sich nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Januar 2016 zu einem Integrationskurs angemeldet haben, müssen abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 Euro pro Unterrichtseinheit an das Bundesamt leisten.“

Artikel 3 Änderung der Energieeinsparverordnung

Die Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 326 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen“.
2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

(1) Gebäude, die bis zum 31. Dezember 2018 geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, sind von den Anforderungen des § 9 befreit. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

(2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 25 Absatz 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würden.

(3) Gebäude, die als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes genutzt werden, sind bis zum 31. Dezember 2018 von der Verpflichtung nach § 10 Absatz 3 befreit.

(4) Die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.“

Artikel 4 Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ärzte mit einer für die Behandlung erforderlichen abgeschlossenen Weiterbildung sowie Einrichtungen mit einer fachlich-medizinischen ständigen ärztlichen Leitung sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu ermächtigen.“

2. In § 32a Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Beschäftigungsverordnung

Es ist nicht nur Aufgabe des Staates, ein ordnungsgemäßes Asylverfahren zu gewährleisten, sondern auch, sowohl Menschen mit anerkannter Schutzberechtigung als auch Menschen, bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist, eine Perspektive auf Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt sowie auf Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft zu geben.

Flankiert wird dies durch Ermöglichung einer legalen Migration für Staatsangehörige aus den Staaten des Westbalkans.

2. Integrationskursverordnung

Die steigende Teilnehmerzahl soll durch neue Kostenregelungen sowie durch Vereinfachungen des Fahrtkostenerstattungsverfahrens und der Datenverarbeitung flankiert werden. Dem dient die Änderung der Integrationskursverordnung.

3. Energieeinsparverordnung

Die dringlich gebotene Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge rechtfertigt es - in eng begrenztem und klar umrissenen Umfang -, punktuelle Erleichterungen in den Regelungen vorzunehmen, die energetische Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik im Gebäude vorsehen (Energieeinsparverordnung). Die Regelungen sehen bereits Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände für Fälle „unbilliger Härte in sonstiger Weise“ vor (§ 25 Energieeinsparverordnung). Eine nicht unerhebliche Verzögerung bei der Bereitstellung von dringlich benötigten Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge kann regelmäßig geeignet sein, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Die mit den - zeitlich befristeten - Veränderungsänderungen beabsichtigte Vereinfachung besteht daher maßgeblich in einer Verfahrenserleichterung.

4. Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Die Änderungen der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte reagieren auf den steigenden psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungsbedarf bei Asylbewerbern durch eine Stärkung der Versorgungsangebote im System der gesetzlichen Krankenversicherung, damit eine sichere und kontinuierliche Behandlung der Betroffenen gewährleistet werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Beschäftigungsverordnung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber sowie für Geduldete wird insbesondere durch Regelungen zum Leiharbeitsverbot erleichtert.

2. Integrationskursverordnung

Die Änderungen erfolgen zum einen vor dem Hintergrund der Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete und zum anderen angesichts der erheblich gestiegenen Inanspruchnahme der Integrationskurse. Während im Jahr 2012 94.020 Personen einen Integrationskurs begannen, lag die Zahl 2014 bereits bei 142.439. Für 2015 werden über 180.000 neue Teilnehmer erwartet, für 2016 werden unter Berücksichtigung der Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete nach § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz rund 306.000 neue Teilnehmer prognostiziert.

Das Fahrtkostenerstattungsverfahren, das in seiner bisherigen Ausgestaltung sehr verwaltungsaufwändig und uneinheitlich ist und sowohl von Trägern, dem Bundesamt und dem Bundesrechnungshof bemängelt wird, soll vereinfacht und vereinheitlicht werden. Die Bemessung des Kostenbeitrages für nicht kostenbeitragsbefreite Teilnehmer soll aus Gründen der Nachvollziehbarkeit direkt an den Kostenerstattungssatz gekoppelt werden. Für eine bessere Auswertung der Integrationskursverläufe sollen insbesondere die Aufenthaltstitel der Teilnehmer erfasst werden können.

3. Energieeinsparverordnung

Für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte nach §§ 44 und 53 Asylgesetz werden Erleichterungen im Hinblick auf die energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik im Gebäude vorgesehen.

4. Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) sieht für die Zulassungsausschüsse Möglichkeiten für die Einbeziehung von Leistungserbringern in die vertragsärztliche Versorgung zur Deckung eines besonderen Bedarfs vor. Mit der Ergänzung des § 31 Absatz 1 Ärzte-ZV werden die Zulassungsausschüsse nunmehr verpflichtet, für bestimmte Leistungserbringer auf Antrag eine Ermächtigung zu erteilen, mit dem Ziel einer sicheren, zeitnahen und kontinuierlichen psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlung von Asylbewerbern, die auf Grund des Erleidens von Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwerer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besonders schutzbedürftig sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Befreiungen und Ausnahmen sind im Verwaltungsverfahren bei der zuständigen Landesbehörde geltend zu machen (§ 25 EnEV). Der neue § 25a der Energieeinsparverordnung macht teilweise ein entsprechendes Verfahren entbehrlich (so § 25a Abs. 1, 3, 4 EnEV), teilweise werden die Verfahren durch Typisierung einer Befreiung deutlich vereinfacht (§ 25a Abs. 2 EnEV).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf zur Änderung der Beschäftigungsverordnung berücksichtigt die Ziele der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung.

Die zu ändernde Energieeinsparverordnung ist ein wichtiger Baustein der nationalen und europäischen Strategien zu Energiewende, Energieeffizienz und CO₂-Reduktion. Dementsprechend sind die Änderungen so punktuell auf akute Handlungserfordernisse und Fälle begrenzt, dass Auswirkungen auf die nachhaltige Verfolgung dieser Ziele nicht zu befürchten sind.

Ansonsten liegen hierzu noch keine Angaben vor.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung entstehen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsmehreinnahmen, die nicht quantifiziert werden können.

Durch die Änderung in § 32 BeschV kommt es bei den Ländern, sofern Asylbewerber oder Geduldete nun 12 Monate früher als bisher eine Beschäftigung bzw. Geduldete über die Zulässigkeit der Leiharbeit überhaupt eine Beschäftigung aufnehmen, zu Minderausgaben, da Geduldete und Asylbewerber, die eine Beschäftigung ausüben, keine oder geringere Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch nehmen. Bei Bund und Ländern kommt es zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn Asylbewerber und Geduldete, die eine Beschäftigung aufnehmen, statt Leistungen nach dem AsylbLG zusätzlich zu ihrem Einkommen Wohngeld beziehen. Beim Bund und den Kommunen kann es zu geringen nicht quantifizierbaren Mehrausgaben kommen, wenn diese Personen eine Beschäftigung aufnehmen, in die ansonsten eine Person vermittelt worden wäre, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Gleiches gilt für die Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf Mehrausgaben der Arbeitslosenversicherung.

Die vorgesehenen Änderungen der Integrationskursverordnung insbesondere die Fahrtkostenerstattung auf Basis einer Fahrtkostenpauschale führen zu keinem finanziellen Mehraufwand.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 (neu) führt zu Minderausgaben bei Zugrundelegung des aktuellen Erstattungssatzes von 2,94 Euro je Teilnehmer und Unterrichtseinheit von jährlich rund 18 Millionen Euro.

Durch die Änderung der Energieeinsparverordnung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Ansonsten liegen hierzu noch keine Angaben vor.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Energieeinsparverordnung kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der Integrationskursverordnung entsteht für die Bürger und Bürgerinnen, die ohne Kostenbeitragsbefreiung an den Integrationskursen teilnehmen, im Zusammenhang mit der Änderung von § 9 Absatz 1 Satz 1 ein Erfüllungsaufwand von jährlich rund 18 Millionen.

Das neue Fahrtkostenvergütungsverfahren gemäß § 4a enthält für die Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Aufwand, sondern eine Entlastung in Form von erspartem Zeitaufwand. Die Entlastung ist bedingt durch den Wegfall von Vorlage- und Nachweispflichten. Die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt künftig in Form einer Pauschale, so dass keine Nachweise über tatsächlich angefallene Fahrtkosten vorzuhalten oder vorzulegen sind. Insbesondere wird dadurch die Nutzung des KFZ als Transportmittel erleichtert, da der Nachweis der Notwendigkeit der KFZ-Nutzung entfällt.

Ansonsten liegen hierzu noch keine Angaben vor.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen in § 32 BeschV führen zu einem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der bestehenden Informationspflichten bei Ausländerbeschäftigung.

Die Schaffung einer Regelung für die Westbalkanstaaten in § 26 BeschV führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand aufgrund der bestehenden Informationspflichten bei Ausländerbeschäftigung für die Wirtschaft in Höhe von rund 100.000 Euro.

Für die Wirtschaft wird durch die Verschiebung der Regelung des § 33 BeschV in § 60a AufenthG keine Informationspflicht eingeführt oder aufgehoben.

Das neue Fahrtkostenvergütungsverfahren gemäß § 4a (neu) der Integrationskursverordnung enthält für die Wirtschaft keinen zusätzlichen Aufwand, sondern eine gewisse Entlastung. Die Beantragung und Gewährung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt im Rechtsverhältnis zwischen dem Integrationskursteilnehmer und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Integrationskursträger unterstützen und beraten die Integrationskursteilnehmer bei der Antragstellung. Die Auszahlung der Fahrtkostenpauschale erfolgt über die zugelassenen Integrationskursträger an die Kursteilnehmer. Die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses als Pauschale unabhängig von tatsächlich angefallenen Fahrtkosten der Integrationskursteilnehmer bedeutet für die Integrationskursträger eine gewisse, nicht näher bezifferbare Entlastung in Form von erspartem Zeit- und Beratungsaufwand. Die Neuregelung ist transparent und leicht verständlich ausgestaltet, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für die Antragsteller leicht erkennbar sind.

Durch die Änderung der Energieeinsparverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Im Übrigen liegen hierzu noch keine Angaben vor.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei der Bundesagentur für Arbeit kommt es durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand aufgrund einer Zunahme an Zustimmungsanfragen bzgl. der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen durch die neuen Regelungen im § 26 Absatz 2 BeschV. Durch die Verschiebung der Regelung des § 33 BeschV in § 60a AufenthG entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Das neue Fahrtkostenvergütungsverfahren gemäß § 4a (neu) der Integrationskursverordnung bewirkt im Vergleich zum bisher gesetzlich geregelten Fahrtkostenerstattungsverfahren eine Einsparung an Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 55 Prozent. Das bisherige Verwaltungsverfahren im Bereich der Fahrtkostenerstattung beinhaltet umfangreiche Prüf- und Nachweispflichten sowie aufwändige Vergleichsberechnungen zur Feststellung der tatsächlichen Kostenerstattung. Die Gewährung einer Fahrtkostenpauschale unabhängig von den tatsächlich anfallenden Fahrtkosten der Integrationskursteilnehmer erleichtert die Prüfung und Entscheidung über die konkrete Höhe der zustehenden Fahrtkosten. Die Einsparung an Verwaltungsaufwand hat vor dem Hintergrund steigender Zugangszahlen zum Integrationskurs herausragende Bedeutung. Im Jahr 2015 wird mit einem Zuwachs der Fahrtkostenanträge um rund 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gerechnet, im Jahr 2016 sogar mit einem Zuwachs der Fahrtkostenanträge um rund 60 Prozent im Vergleich zum Jahr 2014.

Im Hinblick auf Änderungen bei der Datenverarbeitung nach § 8 entsteht ein derzeit nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Es ist geplant, die zukünftig zu übermittelnden Angaben zum Aufenthaltstitel und Herkunftsland in das Online-Übermittlungsverfahren zu integrieren. Hierdurch wird der Zusatzaufwand für Ausländerbehörden und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf ein Minimum be-

schränkt. Erhebliche Zusatzaufwände für die beteiligten Behörden werden hierdurch nicht erwartet.

Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsteht im Zusammenhang mit den IT-technischen Änderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 100.000 Euro.

Durch die Änderung der Energieeinsparverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Durch die Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ist von einem geringen Erfüllungsaufwand auszugehen. Die Zulassungsausschüsse in den Bezirken der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen Anträge auf Erteilung einer Ermächtigung prüfen und bescheiden. Zur Häufigkeit entsprechender Verfahren können keine Angaben gemacht werden.

5. Weitere Kosten

Der Entwurf zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Energieeinsparverordnung wirken sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau aus.

Durch die Ermächtigung zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlung der betroffenen Flüchtlinge durch die Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte wird der Kreis der Leistungserbringer erweitert. Die Leistungen der Ärzte oder Einrichtungen, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, müssten sonst von anderen Leistungserbringern erbracht werden. Zusätzliche Kosten sind daher nicht zu erwarten.

Ansonsten liegen hierzu noch keine Angaben vor.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Der Entwurf zur Änderung der Beschäftigungsverordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Entwurfs wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Gleichstellungspolitische Belange sind von der Änderung der Energieeinsparverordnung nicht berührt, so dass auch keine diesbezüglichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ansonsten liegen hierzu noch keine Angaben vor.

V. Befristung; Evaluation

Die Regelung über einen besonderen Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige aus dem Westbalkan nach § 26 Absatz 2 BeschV ist auf 5 Jahre befristet.

Die Vorschriften zur Änderung der Energieeinsparverordnung dienen der Unterstützung akut erforderlicher Maßnahmen. Die Vorschriften sind daher ausdrücklich auf die konkreten Handlungserfordernisse (Unterbringung Asylsuchende und Flüchtlinge) begrenzt und zudem zeitlich befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Um den Asylruck aus den Staaten des Westbalkans zu verringern, erhalten Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation eine Ausbildung oder eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen. Voraussetzung ist ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Regelungen zur Vorrangprüfung bleiben unverändert. Auch die Beschäftigungsbedingungen werden immer geprüft. Sie dürfen nicht ungünstiger sein als bei vergleichbaren inländischen Beschäftigten.

Zwingende Voraussetzung ist, dass das zweckentsprechende Visum im Herkunftsstaat des Bewerbers bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt wird. Darüber hinaus darf der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Visumantragstellung nicht in Deutschland anspruchsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewesen sein.

Die Regelung gilt in den Jahren 2016 bis 2020 und wird evaluiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu geplanten Änderungen des Asylverfahrensgesetzes (neu: Asylgesetz). Die Versagung, wonach Geduldete nicht als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter tätig werden dürfen, wird in eine für Asylsuchende und Geduldete gemeinsame Regelung in die BeschV überführt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Die Änderung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. § 32 Absatz 2 BeschV umfasst nun alle Beschäftigungen für die keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird die bisher für Asylsuchende über § 61 Absatz 2 AsylVfG und für Geduldete über § 32 Absatz 1 BeschV anwendbare Versagung, nicht als Leiharbeiterin tätig werden zu dürfen, in eine gemeinsame Regelung in der BeschV überführt und mit der Vorrangprüfung verknüpft.

Diese Verknüpfung ist sachgerecht, da die Vorrangprüfung für eine Beschäftigung in der Leiharbeit aufgrund wechselnder Entleihbetriebe regelmäßig nicht effektiv durchführbar ist. Beschäftigungen als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter, die einer Vorrangprüfung bedürfen, sind Asylsuchenden und Geduldeten daher weiterhin versagt.

Kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung erteilt werden, steht Asylsuchenden und Geduldeten eine Beschäftigung als Leiharbeiterin hingegen grundsätzlich offen. Dies eröffnet weitere Chancen zur Eingliederung in Arbeit. Dessen unbeschadet ist für die Beschäftigung als Leiharbeiterin weiterhin die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Beschäftigungsbedingungen nicht ungünstiger sein dürfen als bei vergleichbaren inländischen Beschäftigten.

Zu Nummer 3

Die derzeitige Regelung des Beschäftigungsverbot für Geduldete, die ihr Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben, findet sich in § 33 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) des BMAS. Diese richtet sich mit den übrigen Bestimmungen zur Zustimmungserteilung zur Beschäftigung an die Bundesagentur für Arbeit. Das Beschäftigungsverbot ist jedoch von den Ausländerbehörden zu verfügen, für die sich die wesentlichen Rechtsgrundlagen ihres Handelns im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Integrationskursverordnung)**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird die bisherige Fahrtkostenerstattung als pauschale Erstattung neu ausgestaltet. Dies beinhaltet auch eine sprachliche Neufassung des Kreises der fahrtkostenberechtigten Personen, da sich die bisher genannten Gruppen der früheren Rechtsgrundlage inhaltlich überschneiden (fehlende Eindeutigkeit).

Von daher werden die fahrtkostenberechtigten Personen als Teilnahmeberechtigte definiert, die nach § 9 Abs. 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit sind (die Gruppe der nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 Aufenthaltsgesetz verpflichteten Ausländer geht vollständig in der Gruppe der Kostenbeitragsbefreiten auf).

Ausländer mit Verpflichtung durch die Ausländerbehörden gemäß § 44 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 Aufenthaltsgesetz werden zu einem großen Teil ebenfalls kostenbeitragsbefreit und sprachlich ebenfalls von § 4a Absatz 1 erfasst. Im Übrigen sind Teilnahmeberechtigte mit Verpflichtung gemäß § 44 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 Aufenthaltsgesetz und ohne Kostenbefreiung nach § 9 Absatz 2 nach der vorgeschlagenen Neuregelung nicht mehr fahrtkostenberechtigt.

§ 4a Absatz 1 ist eine Anspruchsnorm, da die Gruppe der fahrtkostenberechtigten Personen künftig auf kostenbeitragsbefreite Teilnahmeberechtigte reduziert ist.

Zu Nummer 2

Die Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete nach § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz zielt auf einen möglichst frühzeitigen Spracherwerb ab. Insofern wird die Zulassung für diese Teilnehmergruppen auf drei Monate befristet.

Zu Nummer 3

Im Zuge der Öffnung der Integrationskurse erfolgt eine Zielgruppenerweiterung. Für eine differenziertere Auswertung der Integrationskursverläufe und Abschlüsse ist eine Erfassung des Aufenthaltstitels von Teilnehmern notwendig. Eine Mitteilung des Herkunftslandes unterstützt einen Datenabgleich bei der Zulassung der Teilnehmer durch das Bundesamt.

Zu Nummer 4**Buchstabe a**

Eine hälftige Kostenbeteiligung des Bundes an den Kurskosten bei Teilnehmern ohne Kostenbeitragsbefreiung nach § 9 Absatz 2 stellt eine transparente und faire Lastenverteilung zwischen dem Teilnehmer und der Öffentlichen Hand dar.

Buchstabe b

Die Ergänzung berücksichtigt die neue Zielgruppe, die durch die Öffnung der Integrationskurse gemäß § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz Zugang zu den Integrationskursen erhalten und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Zu Nummer 5

Der bisherige § 22 Absatz 1 ist obsolet geworden.

Die Umsetzung der Neuregelung der Fahrtkosten nach § 4a erfordert Änderungen in der IT, so dass eine Übergangsregelung notwendig ist, in der das bisherige Verfahren fort gilt.

In der Übergangsfrist für die Änderungen bei der Datenverarbeitung nach § 8 Absatz 1 erfolgen die notwendigen IT-technischen Anpassungen.

Die Änderung des Kostenbeitrages soll gegenüber Teilnehmern, die sich zu den bisherigen Bedingungen des Kostenbeitrages für einen Integrationskurs angemeldet haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung der Energieeinsparverordnung)

Die Sonderregelungen zur Energieeinsparverordnung werden auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes beschränkt. Hierfür wird eine auf drei Jahre befristete generelle Befreiung von den Anforderungen des § 9 Energieeinsparverordnung vorgenommen. Dies adressiert den wichtigen Praxisfall der Nutzungsänderung, die wegen baulicher Maßnahmen (Änderung, Erweiterung und Ausbau im Sinne des § 9 Energieeinsparverordnung) Pflichten nach Energieeinsparverordnung auslöst. Der Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik bleibt einzuhalten. Außerdem wird die Dämmpflicht für oberste Geschossdecken (Nachrüstpflicht) des § 10 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2018 ausgesetzt, wenn das Gebäude als Aufnahmeeinrichtung oder als Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des Asylgesetzes dienen soll.

Für sonstige Einzelfälle, in denen auf Grund besonderer Gegebenheiten die Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung ein Hemmnis darstellen, wird klargestellt, dass die zuständige Landesbehörde von einer unbilligen Härte (und damit vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung) ausgehen kann, wenn gebäudebezogene Maßnahmen dazu dienen, Asylsuchende oder Flüchtlinge zügig in einer Aufnahmeeinrichtung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen.

Auch die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften mit Containern soll erleichtert werden: Die bestehende Ausnahmeregelung von derzeit zwei Jahren wird auf Container mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu 5 Jahren ausgedehnt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte)

Die stark zunehmenden Zahl an besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen mit einem besonderen psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungsbedarf fordert eine Stärkung der Versorgungsangebote, nicht zuletzt auch zur Sicherstellung einer weiterhin bedarfsgerechten allgemeinen vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung insgesamt. Mit der Neuregelung werden die bestehenden Versorgungsangebote durch eine Erweiterung der geltenden Ermächtigungstatbestände ausgebaut.

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) sieht für die Zulassungsausschüsse zahlreiche Möglichkeiten für die Einbeziehung von Leistungserbringern in die vertragsärztliche Versorgung zur Deckung eines besonderen Bedarfs vor. Ermächtigungen können z.B. zur Sicherstellung der Versorgung eines begrenzten Personenkreises ausgesprochen werden (§ 31 Absatz 1 Nummer 2) oder für vertragsärztliche Versor-

gungsbereiche mit einem besonders hohen Bedarf erteilt werden (§ 31 Absatz 2 Ärzte-ZV i.V.m. § 5 Absatz 1 BMV-Ä). Auf der Grundlage dieser Regelungen kann bei Erfordernis die Flüchtlingsversorgung mit Ermächtigungen sichergestellt werden. Diese Möglichkeiten wurden aber bisher kaum genutzt.

Mit der Ergänzung des § 31 Absatz 1 Ärzte-ZV werden die Zulassungsausschüsse nunmehr verpflichtet, für bestimmte Leistungserbringer auf Antrag eine Ermächtigung zu erteilen, mit dem Ziel einer sicheren, zeitnahen und kontinuierlichen psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlung von Flüchtlingen, die aufgrund des Erleidens von Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwerer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besonders schutzbedürftig sind. Nach 15 Monaten Aufenthalt wird die Versorgung der Flüchtlinge gemäß § 264 Absatz 2 SGB V i.V.m. § 2 Absatz 1 AsylbLG von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, denen die Kosten von den zuständigen Trägern nach § 264 Absatz 7 SGB V erstattet werden. Dadurch kann der Kreis der Leistungserbringer der GKV von den zuvor zuständigen Leistungserbringern der Akutversorgung abweichen. Die vorliegende Regelung ermöglicht eine sichere und kontinuierliche psychotherapeutische und psychiatrische Weiterbehandlung durch die bereits eingebundenen Leistungserbringer wie spezielle psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Institutsermächtigung) oder Ärzte und Psychotherapeuten, die gegebenenfalls mit diesen Zentren kooperieren (persönliche Ermächtigung).

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte mit einer für die Behandlung erforderlichen abgeschlossenen Weiterbildung, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 1 Ärzte-ZV), zu denen nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zählen sowie Einrichtungen mit einer fachlich-medizinischen ständigen ärztlichen Leitung.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf die Behandlung von Flüchtlingen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben und das Versorgungsangebot besonders benötigen. Die Bestimmung der Personengruppe knüpft an die Definition der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge an, wie sie sich z.B. in Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes findet.

Die vorliegende Regelung stellt für den Bereich des Vertragsarztrechts eine spezielle Ausnahmeregelung aufgrund der besonderen Situation von Flüchtlingen dar, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben und ist im Hinblick auf die fehlende Berücksichtigung im vertragsärztlichen Bereich erforderlich geworden. Es wird zukünftig zu beobachten sein, ob und inwieweit vor Ort vorrangige regionale Lösungen für eine systematische Einbeziehung erforderlicher Leistungserbringer gefunden werden und die Regelung gegebenenfalls obsolet geworden ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.